

Isabelle Jäger-Maillet

## Fortentwicklung des grenzüberschreitenden Unterhaltsvorschussregresses

Bestandsaufnahme und Vorschläge für eine Verbesserung des Unterhaltsregresses durch die deutschen Unterhaltsvorschussstellen *de lege lata* und *de lege ferenda* unter Berücksichtigung internationalrechtlicher und rechtsvergleichender Aspekte

Band 41



Band 41

---

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

**Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht**

Herausgegeben von  
Professor Dr. Anatol Dutta  
Professor Dr. Tobias Helms  
Professor Dr. Martin Löhnig  
Professorin Dr. Anne Röthel

Fortführung der  
Schriften zum deutschen und ausländischen Familienrecht  
und Staatsangehörigkeitsrecht.  
Verlag für Standesamtswesen, 1998–2010.

---

Isabelle Jäger-Maillet

## Fortentwicklung des grenzüberschreitenden Unterhaltsvorschussregresses

Bestandsaufnahme und Vorschläge für eine Verbesserung des Unterhaltsregresses durch die deutschen Unterhaltsvorschussstellen *de lege lata* und *de lege ferenda* unter Berücksichtigung internationalrechtlicher und rechtsvergleichender Aspekte



Wolfgang Metzner Verlag

---

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2025

Lindleystraße 8b, 60314 Frankfurt am Main

Kontaktadresse nach EU-Produktsicherheitsverordnung: [produktsicherheit@vfst.de](mailto:produktsicherheit@vfst.de)

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Wir behalten uns auch eine Nutzung des Werks für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG vor.

Printed in Germany

Druck: docupoint GmbH, Barleben

ISBN 978-3-96117-164-4

ISSN 2191-284X

*Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar..

## **Inhalt**

### **Vorwort 9**

### **Artikel 27 der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 11**

### **Einleitung 12**

### **Kapitel 1: Rechtliche Hürden bei der grenzüberschreitenden Refinanzierung von Unterhaltsvorschussleistungen 19**

#### **1. Abschnitt: Eckpunkte des Unterhaltsrückgriffs im nationalen Kontext 20**

##### **A. Der Forderungserwerb nach § 7 UVG 21**

##### **B. Die Mitwirkungspflicht des betreuenden Elternteils**

###### **gem. § 1 Abs. 3 UVG 24**

###### **I. Auskunftspflicht bezüglich der Bewilligungsvoraussetzungen (§ 1 Abs. 3, 1. Alt. UVG) 25**

###### **II. Mitwirkungspflicht bezüglich der für den Unterhaltsregress relevanten Informationen (§ 1 Abs. 3, 2. Alt. UVG) und bei der Feststellung des Aufenthaltsortes des Barunterhaltspflichtigen (§ 1 Abs. 3, 4. Alt. UVG) 26**

###### **III. Mitwirkung bei der Feststellung der Vaterschaft (§ 1 Abs. 3, 3. Alt. UVG) 28**

##### **C. Besonderheiten des Unterhaltsregresses nach dem deutschen UVG im Lichte der Unterhaltsvorschussysteme weiterer EU-Mitgliedstaaten 32**

#### **2. Abschnitt: Der Unterhaltsrückgriff nach § 7 UVG im Kontext des internationalen Rechts 35**

##### **A. Kollisionsrechtliche Einordnung des Unterhaltsregresses nach dem UVG 36**

###### **I. Auf das Dreiecksverhältnis Unterhaltsberechtigter/Unterhaltspflichtiger/Öffentliche Einrichtung anwendbaren Rechte 36**

###### **1. Kollisionsrechtliche Komponenten des Unterhaltsregresses 36**

2. Kollisionsrechtliche Einordnung des Unterhaltsregresses nach dem deutschen UVG **40**
- II. Fälle des fehlenden Gleichlaufs zwischen Zessionsgrund- und Unterhaltsstatut **42**
  1. Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen trotz gewöhnlichen Aufenthaltsortes im Ausland **43**
    - a. Auseinanderfallen des deutschen verwaltungsrechtlichen und des internationalrechtlichen Begriffs des gewöhnlichen Aufenthaltsortes **44**
    - b. Leistungsanspruch trotz Auslandsaufenthaltes aufgrund Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV) **47**
  2. Anwendung der *lex fori* bei Erwirkung einer Unterhaltsentscheidung im Ausland durch den öffentlichen Träger (Art. 4 Abs. 3 HUP) **48**
    - a. Argumente gegen eine Anwendbarkeit von Art. 4 Abs. 3 HUP bei Anträgen öffentlicher Einrichtungen auf Unterhaltsfestsetzung **49**
    - b. Argumente für die Anwendbarkeit von Art. 4 Abs. 3 HUP bei Anträgen öffentlicher Einrichtungen auf Unterhaltsfestsetzung **50**
    - c. Auftretende Schwierigkeiten der Unterhaltgeltendmachung durch öffentliche Einrichtungen in beiden Auslegungsvarianten **53**
  3. Bindung des öffentlichen Trägers an einen bereits bestehenden ausländischen Unterhaltstitel des Kindes **55**
    - a. Keine Bindungswirkung für den Rechtsnachfolger ohne Anerkennungsfähigkeit in Deutschland **57**
    - b. Bindungswirkung von ausländischen rechtskräftigen Entscheidungen **59**
    - c. Bindungswirkung von ausländischen Urkunden **66**
  4. Verzicht des Kindes auf Unterhalt **69**
    - a. Wirksamkeit der Verzichtserklärung unter ausländischem Recht **70**
    - b. Keine sozialrechtliche Einschränkung der Wirkung des Unterhaltsverzichts **71**

- c. Unwirksamkeit der Verzichtserklärung nach deutschem Recht (§§ 138, 242 BGB) bzw. Anpassung gem. § 313 BGB **72**
    - d. *Ordre Public*-Verstoß (Art. 13 HUP) **73**
    - e. Folgen für den Erstattungsanspruch von Unterhaltsvorschussstellen **76**
  - 5. Rechtswahl gem. Art. 7, 8 HUP **77**
    - a. Rechtswahl gem. Art. 8 HUP **78**
    - b. Rechtswahl des Kindes bzw. seines gesetzlichen Vertreters gem. Art. 7 HUP **78**
    - c. Rechtswahl der öffentlichen Einrichtung gem. Art. 7 HUP **80**
- III. Verhältnis zwischen Organisationsstatut (Art. 10 HUP) und Unterhaltsstatut (Art. 11 Buchst. f) HUP) **82**
  - 1. Historische Entwicklung und Problemstellung **83**
  - 2. Spannungsverhältnis zwischen Art. 10 und Art. 11 Buchst. f) HUP **85**
    - a. Gesetzlicher Forderungsübergang gem. § 7 Abs. 1 UVG **86**
    - b. Unterhaltsanspruch des Berechtigten gegen den familienfernen Elternteil i. S. v. § 7 Abs. 1 UVG **86**
    - c. Beschränkung des Erstattungsanspruchs auf den Unterhaltsanspruch des Kindes dem Grund und der Höhe nach **91**
    - d. Drittwirkung des Anspruchsübergangs gem. § 7 Abs. 1 UVG **95**
    - e. Zeitliche Grenzen des Erstattungsanspruchs (Art. 11 Buchst. b) bzw. f) HUP, § 7 Abs. 2 UVG) **96**
    - f. Sozialrechtliche Abweichungen vom Unterhaltsstatut (Begrenzung bzw. Ausweitung des Erstattungsanspruchs) **102**
    - g. Aktivlegitimation der Unterhaltsvorschussstelle **106**
    - h. Zinsen und Aufschläge **111**
    - i. Einreden und Einwendungen **112**
    - j. Rangverhältnisse **113**
    - k. Auskunftsansprüche **116**
- B. Auswirkungen des Auslandsbezuges auf die außergerichtliche Geltendmachung von übergebenen Unterhaltsansprüchen **126**
  - I. Anspruchssicherung und -berechnung bei Vorliegen eines Unterhaltstitels **126**

- II. Anspruchssicherung und -berechnung bei geklärter Abstammung aber fehlender Titulierung des Unterhalts **128**
  - 1. Die Rechtswahrungsanzeige als anspruchssichernde Maßnahme **128**
  - 2. Rechtswahrungsanzeige und Anspruchsberechnung **129**
    - a. Aufforderung zur Auskunftserteilung bei ausländischem Unterhaltsstatut **130**
    - b. Aufforderung zur Auskunftserteilung bei deutschem Unterhaltsstatut **131**
    - c. Fehlen eines internationalrechtlichen Auskunftsanspruchs im Rahmen der Rechtshilfe **131**
  - 3. Grenzüberschreitende Zustellung der Rechtswahrungsanzeige **132**
  - 4. Besonderheiten der Anspruchsberechnung bei Kaufkraftunterschieden **133**
    - a. Erstattungsanspruch bei Anwendbarkeit deutschen Unterhaltsstatuts **133**
    - b. Erstattungsanspruch bei Anwendbarkeit ausländischen Unterhaltsstatuts **137**
- C. Grenzüberschreitende Titulierung von übergebenen Unterhaltsansprüchen deutscher Unterhaltsvorschussstellen **139**
  - I. Außergerichtliche Titulierung **139**
  - II. Erwirkung einer Rechtsnachfolgeklausel **141**
- III. Gerichtliche Festsetzung der Ansprüche **143**
  - 1. Internationale Zuständigkeit für Klagen der Unterhaltsvorschussstellen **144**
    - a. Zuständigkeit am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beklagten gem. Art. 3 Buchst. a) EuUnthVO **144**
    - b. Zuständigkeit am gewöhnlichen Aufenthaltsort der berechtigten Person gem. Art. 3 Buchst. b) EuUnthVO, § 28 AUG **146**
    - c. Zuständigkeit kraft Gerichtsstandsvereinbarung gem. Art. 4 EuUnthVO **153**
    - d. Zuständigkeit kraft rügelosen Einlassens gem. Art. 5 EuUnthVO **154**
    - e. Internationale Zuständigkeit im Verhältnis der Mitgliedstaaten des Luganer Übereinkommens **155**

2. Erwirkung eines höheren Unterhaltstitels der öffentlichen Einrichtung bei Vorliegen eines Unterhaltstitels des Kindes **159**
    - a. Vorgehensweise bei Vorliegen einer den Rechtsnachfolger nicht bindenden Entscheidung zugunsten des Leistungsempfängers **160**
    - b. Vorgehensweise bei Vorliegen einer den Rechtsnachfolger bindenden Entscheidung zugunsten des Leistungsempfängers **161**
  3. Inanspruchnahme behördlicher Verfahrenshilfe zur Herbeiführung eines Unterhaltstitels **162**
    - a. Fehlen einer Rechtsgrundlage zur Inanspruchnahme behördlicher Verfahrenshilfe zwecks Herbeiführung von Unterhaltstiteln **163**
    - b. Herbeiführung einer Entscheidung gem. Art. 20 Abs. 4 HUÜ 2007 **165**
- D. Grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen durch Unterhaltsvorschussstellen **168**
- I. Haager Unterhaltsübereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen von 1973 (HVollstrÜ 1973) **169**
  - II. Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 (HUÜ 2007) **171**
  - III. VO EG Nr. 4/2009 (EuUnthVO) **174**
  - IV. Luganer Übereinkommen von 2007 (LugÜ) **175**
  - V. Bilaterale Verträge **176**
  - VI. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach den nationalen Vorschriften des Vollstreckungsstaates **176**
  - VII. Vollstreckung von übergegangenen Ansprüchen im Ausland **179**
- E. Behördliche Verfahrenshilfe zur Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln **181**
- F. Zwischenergebnis: Spannungsverhältnis zwischen nationalem Unterhaltsvorschuss- und internationalem Recht **185**

**Kapitel 2: Vorschläge für eine Verbesserung des Unterhaltsregresses durch die deutschen Unterhaltsvorschussstellen *de lege lata* und *de lege ferenda* 188**

1. Abschnitt: Ergänzung des nationalen Rechts unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Aspekte **190**
  - A. Rechtsvergleichende Ansätze am Beispiel Schwedens **190**
    - I. Bewilligungsvoraussetzungen und Vergleichbarkeit mit dem deutschen UVG **192**
    - II. Rechtliche Gestaltung des Regresses nach Kap. 19 schw. SVG **193**
  - B. Stärkung der Mitwirkungspflichten des betreuenden Elternteils gem. § 1 Abs. 3 UVG am Beispiel des schwedischen Gesetzes über die Sozialversicherung **197**
  - C. Stärkung und Formalisierung der Kooperation zwischen Unterhaltsvorschussstellen und Beistandschaft **201**
    - I. Rechtliche Gestaltung der Kooperation zwischen Unterhaltsvorschussstellen und Beistandschaft **202**
    - II. Vorteile der treuhänderischen Rückübertragung gem. § 7 Abs. 4 UVG **203**
    - III. Erfordernis einer Gesetzesergänzung **204**
    - IV. Auf die treuhänderische Rückübertragung anwendbares Recht **206**
  - D. Begleitende Maßnahmen für die Verwaltungspraxis **208**
    - I. Erhebung von Bearbeitungsgebühren **208**
    - II. Grundsätzliche Einstufung der ausländischen Staaten nach den Erfolgsaussichten der Unterhaltsheranziehung **209**
    - III. Fachliche und örtliche Konzentration der Heranziehung **210**
2. Abschnitt: Weiterentwicklung des internationalen Rechts **212**
  - A. Ansätze zur Harmonisierung des Zusammenspiels zwischen Organisations-, Unterhaltsstatut und Verfahrensrecht **212**
  - I. Schaffung eines einheitlichen Regressstatuts **214**
    1. Rechtshistorische Entwicklung: Zeit für den nächsten Schritt! **215**

2. Rechtspolitische Abwägung: Vereinfachung des Unterhaltsregresses durch öffentliche Einrichtungen zur Förderung des Kampfes gegen Kinderarmut **217**
    - a. Vertrauen der Staaten in die Unterhaltsrechte der anderen am HUP beteiligten Staaten **217**
    - b. Anknüpfung des Umfangs der Erstattungspflicht an das Unterhaltsrecht der Organisation **218**
    - c. Harmonisierung des Erstattungsanspruchs mit der Höhe der Leistungen **220**
    - d. Unterschiedliche Interessenlagen von unterhaltsberechtigten Personen und öffentlichen Einrichtungen **221**
    - e. Berücksichtigung der Belange des Schuldners **223**
    - f. Erforderlichkeit und Angemessenheit der Schaffung eines einheitlichen Regressstatuts **226**
  3. Rechtstechnische Umsetzung **227**
    - a. Ergänzung von Art. 10 HUP **228**
    - b. Schaffung eines Unterhaltsstatuts des Leistungsempfängers **231**
- II. Vereinfachung der Erwirkung von Unterhaltstiteln **233**
1. Internationale Zuständigkeit: Schaffung eines Forums am Sitz der Organisation **233**
  2. Stärkung der behördlichen Verfahrenshilfe zum Zwecke der Erwirkung von Unterhaltstiteln **236**
  3. Wahrung der Verfahrensrechte des Schuldners **238**
- B. Ermittlung der unterhaltsrelevanten Eckdaten und grenzüberschreitende Realisierung von Auskunftsansprüchen **240**

## **Ergebnisse und Ausblick 243**

### **A. Ergebnisse 243**

- I. Kollisions- und verfahrensrechtliche Schwierigkeiten des grenzüberschreitenden Unterhaltsregresses **243**
  1. Mehrheit von anwendbaren Rechten als Hürde zur Berechnung des Erstattungsanspruchs **243**

2. Fehlen eines inländischen Gerichtsstandes und eines Anspruchs auf Gewährung behördlicher Verfahrenshilfe zur Herbeiführung von Unterhaltstiteln als verfahrensrechtlichen Hürden **246**
  3. Effizienz der internationalen Instrumente im Bereich der Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln **248**
- II. Vorschläge für eine Verbesserung des rechtlichen Rahmens des Unterhaltsregresses **249**
1. Stärkung der Mitwirkungspflichten der unterhaltsberechtigten Person im Unterhaltsregressverfahren **249**
  2. Weiterentwicklung des internationalen Rechts **251**
- B. Ausblick **252**

**Anhang I 256**

**Anhang II 265**

**Literaturverzeichnis 281**

I. Monographien und Aufsätze **281**

II. Kommentare und Loseblattsammlungen **291**

III. Weitere Quellen **293**

**Abkürzungsverzeichnis 294**

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Dissertation im April 2024 unter dem Titel »Fortentwicklung des grenzüberschreitenden Unterhaltsvorschussregresses: Bestandsaufnahme und Vorschläge für eine Verbesserung des Unterhaltsregresses durch die deutschen Unterhaltsvorschussstellen *de lege lata* und *de lege ferenda* unter Berücksichtigung internationalrechtlicher und rechtsvergleichender Aspekte« angenommen. Sie wurde Anfang März 2024 abgeschlossen. Literatur und Rechtsprechung konnten, allerdings ohne Anspruch auf Vollständigkeit, bis April 2025 berücksichtigt werden.

An dieser Stelle möchte ich sodann einigen Menschen danken, ohne deren vielfältige Unterstützung die Arbeit nicht hätte erstellt werden können.

Zuerst gilt mein Dank der Betreuerin der Arbeit, Frau *Prof. Dr. Katharina Lugani*, die die besondere Thematik mit viel Offenheit und Neugier aufgenommen hat, mir an den Wendepunkten der Arbeit die Gewissheit gab, in die richtige Richtung zu gehen und gleichzeitig die größtmögliche Freiheit zur wissenschaftlichen Entfaltung ließ.

Des Weiteren danke ich Herrn *Prof. Dr. Dirk Looschelders* für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens. Für die Aufnahme in diese Reihe danke ich *Prof. Dr. Anatol Dutta*, *Prof. Dr. Tobias Helms*, *Prof. Dr. Martin Löhning*, *Prof. Dr. Anne Röthel*.

Danken möchte ich ferner *Philippe Lortie*, unermüdlicher Erster Sekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht für den fruchtbaren, regen Austausch über die Stellung der öffentlichen Einrichtungen in den Haager Instrumenten, *Prof. Dr. Dieter Martiny* und *Prof. Dr. Beate Gsell* für die hilfreichen Anregungen an einer entscheidenden Stelle der Arbeit, *Karin Honorato dos Santos*, Leiterin der schwedischen Zentralen Behörde und Unterhaltsvorschussstelle (Försäkringskassan) für die umfangreichen Informationen zum schwedischen Unterhaltsvorschussrecht und schließlich *Katharina Lohse*, Fachliche Leiterin des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. für die stetige Unterstützung meiner Tätigkeit als Koordinatorin des Netzwerkes *Childsupport-*

*Worldwide*, das mir die Tür zu den meisten Unterhaltsvorschussbehörden der EU öffnete und somit eine wichtige Informationsquelle war.

Auch meine Familie hat mich bei der Erstellung dieser Arbeit in vielfältiger Weise unterstützt. Mein Dank gilt meinem Ehemann *Dr. Torsten Jäger* für die überaus gründliche und konstruktive Kritik bei der Durchsicht des Manuskripts, die Aufmerksame Letztkorrektur der Arbeit in juristischer und sprachlicher Hinsicht und nicht zuletzt dafür, dass er in meinen Höhen und Tiefen immer an mich geglaubt hat. Meine Tochter *Léonie Jäger* verdient einen besonderen Dank für ihre wertvolle Unterstützung bei der Erstellung des Abkürzungsverzeichnisses aber auch für ihre Geduld und ihre Verzichte während der Erstellung der Arbeit.

Gewidmet wird diese Arbeit schließlich den Fachkräften der deutschen Unterhaltsvorschussstellen. Mit wenig Mitteln geben sie täglich ihr Bestes, um die Refinanzierung der Leistungen zu sichern. Ihre Fragen in der Beratungspraxis und in den Fortbildungen waren mir stets eine wertvolle Inspirationsquelle.

Neustadt an der Weinstraße, Mai 2025

## Artikel 27 der UN-Kinderrechtskonvention vom 20. 11. 1989

### ***Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt***

*(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.*

*(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.*

*(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.*

*(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.*

## Einleitung

Ihre Verpflichtung aus Art. 27 der UN-Kinderrechtskonvention, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Eltern zu helfen, das Recht ihrer Kinder auf einen angemessenen Lebensstandard zu verwirklichen, erfüllt die Bundesrepublik Deutschland unter anderem durch die Zahlung von Unterhaltsvorschussleistungen an alleinerziehende Eltern im Falle der Säumnis des barunterhaltspflichtigen Elternteils. Rechtsgrundlage für diese monetäre Unterstützung ist das sog. Unterhaltsvorschussgesetz<sup>1</sup> (UVG), das neben den Voraussetzungen der Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen (§ 1 UVG) auch bestimmt, unter welchen Bedingungen die Barunterhaltspflichtigen im Rahmen des sog. Unterhaltsregresses zwecks Refinanzierung der Leistungen herangezogen werden können (§ 7 UVG). Verwaltungsorganisatorisch wird der Unterhaltsregress grundsätzlich durch die Unterhaltsvorschussstellen als Teil der Jugendämter<sup>2</sup> durchgeführt und hat eine hohe finanzpolitische Relevanz<sup>3</sup> aufgrund der erheblichen Summen, die zur Umsetzung des UVG von Bund, Ländern und Kommunen zur Verfügung gestellt werden.<sup>4</sup> Die nachfolgende Arbeit befasst sich mit der besonderen Konstellation des grenzüberschreitenden Unterhaltsregresses, also der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen durch die deutschen Bundesländer als öffentliche Träger, nach der Zahlung von Unterhaltsvorschussleistungen gegen den im Ausland lebenden unterhaltspflichtigen Elternteil, häufig kurz »Auslandsrückgriff« genannt.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 7. 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. 5. 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (nachfolgend: BMFSFJ) zur Durchführung des UVG (nachfolgend UVG-RL), Nr. 7.1. Ausnahmen stellen z. B. die Zentralisierung der Heranziehung in den bayerischen und nordrhein-westfälischen Landesämtern für Finanzen sowie auf lokaler Ebene die Schaffung von gemeinsamen Heranziehungsstellen für den Unterhaltsvorschuss und den SGB-II-Regress dar.

<sup>3</sup> Hess in Schmidt, Internationale Unterhaltsrealisierung, § 1, Rn. 2; Andrae, FPR 2013, S. 38.

<sup>4</sup> 2022 wurden laut BMFSFJ 2,5 Milliarden Euros ausgegeben: [www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/staat-holt-sich-deutlich-mehr-unterhaltsvorschuss-zahlungen-zurueck-214300](https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/staat-holt-sich-deutlich-mehr-unterhaltsvorschuss-zahlungen-zurueck-214300) (Abruf vom 30. 6. 2023); 2023 wurden laut BMFSFJ etwas mehr als 2,6 Milliarden Euros ausgegeben: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz-uvg-geschaeftsstatistik--127534>, Tabelle 8 (Abruf vom 27. 04. 2025).

Auch wenn die Konstellationen mit Auslandsbezug nur einen Bruchteil der Rückgriffsfälle<sup>5</sup> darstellen<sup>6</sup>, folgt ihre Gesamtzahl der allgemeinen, durch die zum 1.7.2017 in Kraft getretene Reform des UVG<sup>7</sup> verursachten steigenden Tendenz. Dies hat zwei Gründe. Zunächst steigt die Zahl der Familien mit grenzüberschreitender Komponente kontinuierlich.<sup>8</sup> Des Weiteren war Gegenstand der Gesetzesnovelle eine erhebliche Erweiterung des Berechtigtenkreises auf Kinder von 12 bis 17 Jahren (§ 1a UVG) und der Wegfall der Höchstbezugsdauer von 72 Monaten. Dadurch sollte hauptsächlich die Kinderarmut effizienter bekämpft werden.<sup>9</sup> Für die öffentlichen Träger dieser Leistungen hatte die Reform allerdings neben einem erheblichen Arbeitsaufwand in Bezug auf die Bearbeitung von Bewilligungsanträgen sowie auf die Heranziehung von Unterhaltspflichtigen, eine erhöhte finanzielle Belastung durch die Auszahlung von mehr Leistungen zur Folge.<sup>10</sup> Umso wichtiger ist eine effiziente Refinanzierung dieser Ausgaben für die öffentlichen Haushalte. Für die finanzierenden staatlichen Stellen und

---

<sup>5</sup> Gem. § 7 Abs. 1 UVG werden nach der Leistung von Unterhaltsvorschuss die Bundesländer Forderungsinhaber. Der Rückgriff wird in der Praxis entweder von den Unterhaltsvorschussstellen als Teile der Stadt- oder Kreisjugendämter oder in Bayern und Nordrhein-Westfalen von den Landesämtern für Finanzen betrieben. Von diesen Stellen werden die eingezogenen Gelder unter den verschiedenen öffentlichen Trägern (Bund, Land und ggf. Kommune) verteilt, da die Geldleistungen nach dem UVG gem. § 8 UVG zu 40% vom Bund und 60% von den Ländern getragen werden, wobei die Länder die Möglichkeit haben, im eigenen Ermessen zu bestimmen, dass ein angemessener Teil der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen von den Gemeinden zu tragen sind (siehe: Bundeshaushaltsplan für 2023, Einzelplan 17: [www.bundeshaushalt.de/static/daten/2023/soll/epl17.pdf](http://www.bundeshaushalt.de/static/daten/2023/soll/epl17.pdf) (Abruf vom 30.6.2023)).

Soweit in dieser Arbeit von Unterhaltsvorschussstellen die Rede ist, sind sowohl diese als auch die o. g. Landesämter für Finanzen gemeint.

<sup>6</sup> Statistiken über den Anteil dieser Fälle liegen nicht vor. Die steigende Zahl der Anfragen, die das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde im Bereich des Auslandsunterhalts verzeichnet, zeigen jedoch das steigende Interesse der öffentlichen Träger, auch Forderungen einzuziehen, deren Schuldner sich im Ausland befinden. Siehe dazu: Tätigkeitsbericht des BfJ für 2020, abrufbar unter [www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Unterhalt/Berichte/Berichte\\_node.html](http://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Unterhalt/Berichte/Berichte_node.html) (Abruf vom 30.6.2023).

<sup>7</sup> Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung Haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14.8.2017 (BGBl. I, S. 3122).

<sup>8</sup> [www.destatis.de/DE/Service/Statistik/Campus-Datenreport/Downloads-datenreport-2021-kap-2.html](http://www.destatis.de/DE/Service/Statistik/Campus-Datenreport/Downloads-datenreport-2021-kap-2.html) (Abruf vom 30.6.2023).

<sup>9</sup> Zweck des UVG war es von vorneherein, alleinerziehenden Elternteilen in finanzieller Hinsicht durch Unterhaltsleistungen eine gewisse Erleichterung zu verschaffen (siehe Gesetzesbegründung in BT-Drs. 8/1952, S. 1). Sowohl durch die zeitliche Begrenzung des Leistungsbezuges als auch durch die Altersgrenze fielen jedoch viele Familien aus dem Anwendungsbereich des Unterstützungsgesetzes (siehe: BT-Drs. 19/3960, S. 5). 2017 wurde deswegen Abhilfe geschaffen.

<sup>10</sup> Siehe: Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ein Jahr nach dem Inkrafttreten zum 1.7.2017, BT-Drs. 19/3960, S. 3, 6. Weitere Statistiken wurden zum Stichtag 31.12.2023 durch das BMFSFJ veröffentlicht: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz-uvg-geschaeftsstatistik--127534> (Abruf vom 27.4.2025).

somit für den Steuerzahler besteht daher ein wirtschaftliches Interesse, den Unterhaltsregress so zu gestalten, dass die ökonomische Last möglichst von den säumigen unterhaltspflichtigen Personen und nicht von der Allgemeinheit getragen wird. Dieses Interesse ist gesetzlich in § 7 Abs. 3 UVG verankert. Dort werden die Unterhaltsvorschussstellen verpflichtet, Ansprüche nach Absatz 1 »rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen«. Der Erfolg der Rückgriffsmaßnahmen wird hauptsächlich anhand der sog. Rückholquote, also der Differenz zwischen dem geleisteten Unterhaltsvorschuss in einem Haushaltsjahr und den durchgesetzten übergegangenen Unterhaltsansprüchen im gleichen Haushaltsjahr bemessen, wobei die Aussagekraft dieses Maßstabs in letzter Zeit zu Recht in Frage gestellt wird. Insbesondere werden selten (gerade in grenzüberschreitenden Fällen) Zahlungen im Jahr der Leistungsbewilligung eingenommen. Ferner können die Zahlen durch die Aufrechterhaltung von Leistungen trotz freiwilliger Unterhaltszahlungen des verpflichteten Elternteils künstlich geschönt werden, wodurch ein unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht. Außerdem belasten Leistungen, die von vorneherein Ausfallleistungen darstellen, die Statistik<sup>11</sup> und es wird schließlich kritisiert, dass aufgrund der unterschiedlichen Organisation der Heranziehungsstellen, eine Vergleichbarkeit zwischen den Bundesländern nicht bestehe.<sup>12</sup>

Festzuhalten ist, dass die vom BMFSFJ veröffentlichten aktuellen Rückholquoten mit zuletzt ca. 20%<sup>13</sup> bescheiden erscheinen. Nach den erfassten Prüfergebnissen der Unterhaltsvorschussstellen konnte 2018 bei 44% der Fälle keine Zahlungspflicht der unterhaltspflichtigen Person festgestellt werden. Meist war das zumutbare erzielbare Einkommen zu niedrig.<sup>14</sup> Somit stellt sich die Frage, aus welchem Grund bei den übrigen 36% nicht immer Unterhalt durchgesetzt werden kann.

---

<sup>11</sup> Z. B. erfolgt die unterhaltsrechtliche Berechnung der Bedürftigkeit des Kindes anders als die unterhaltsvorschussrechtliche, so dass Unterhaltsvorschussleistungen an Personen ausgezahlt werden können, die keinen Unterhaltsanspruch haben.

<sup>12</sup> BT-Drs. 19/3960, S. 9 ff.

<sup>13</sup> [www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/staat-holt-sich-deutlich-mehr-unterhaltsvorschusszahlungen-zurueck-214300](https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/staat-holt-sich-deutlich-mehr-unterhaltsvorschusszahlungen-zurueck-214300) (Abruf vom 30. 6. 2023); <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz-uv-g-geschaeftsstatistik--127534> (Abruf vom 27. 4. 2025).

Zum Vergleich berichtet die französische Caisse d'Allocations Familiales beispielsweise über eine Rückholquote von 73% (siehe dazu: Bericht des Child Support Forums vom Juni 2022, S. 9, abrufbar unter [https://childsupport-worldwide.org/files/care/downloads\\_forum\\_report/CSF\\_Report\\_June\\_2022.pdf](https://childsupport-worldwide.org/files/care/downloads_forum_report/CSF_Report_June_2022.pdf) (Abruf vom 4. 7. 2023)), die norwegische NAV über eine Rückholquote von 36% (siehe dazu: Bericht des Child Support Forums vom Juni 2023, S. 4, abrufbar unter: [https://childsupport-worldwide.org/files/care/downloads\\_forum\\_report/CSF\\_Report\\_June2023.pdf](https://childsupport-worldwide.org/files/care/downloads_forum_report/CSF_Report_June2023.pdf) (Abruf vom 4. 2. 2024)).

<sup>14</sup> Zur Rückgriffsquote aber auch zur Relativität ihrer Aussagekraft: BT-Drs. 19/3960, S. 6.

Diese Kluft zeigt, dass der Unterhaltsvorschussregress verbesserungsbedürftig ist. Nach Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes sind »häufig organisatorische Gründe und vor allem fehlendes oder nicht ausreichend qualifiziertes Personal ursächlich dafür, dass keine genügenden Rückgriffsbemühungen stattfinden«.<sup>15</sup> Auch der Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen der Reform des UVG ein Jahr nach dem Inkrafttreten zum 1.7.2017<sup>16</sup> legt den Schwerpunkt der Verbesserungsvorschläge auf praktische Erwägungen wie die Vereinbarung gemeinsamer Standards<sup>17</sup> oder die Zentralisierung der Bearbeitung des Rückgriffs wie sie bereits in einigen Bundesländern besteht.<sup>18</sup> In Betracht kommt aber auch eine Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens, in dem die Geltendmachung der Erstattungsansprüche erfolgt. Insbesondere eine Vereinfachung dieses Rahmens könnte sich positiv auf die vom Bundesrechnungshof hervorgehobene Problematik um die mangelnde Qualifizierung des Personals auswirken. Solches Verbesserungspotential in Bezug auf grenzüberschreitende Sachverhalte herauszuarbeiten, ist das Anliegen dieser Arbeit.

Aktuell ergibt sich der nationale Rahmen des Unterhaltsrückgriffs hauptsächlich aus § 7 UVG, der einen gesetzlichen Forderungsübergang zugunsten des öffentlichen Trägers vorsieht. Der internationale Rechtsrahmen ist schwerpunktmäßig in der Europäischen Unterhaltsverordnung (EuUnthVO<sup>19</sup>), im Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 (HUÜ 2007<sup>20</sup>) und im Haager Unterhaltsprotokoll

---

<sup>15</sup> Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ein Jahr nach dem Inkrafttreten zum 1.7.2017, BT-Drs. 19/3960, S. 14.

<sup>16</sup> BT-Drs. 19/3960, S. 14, 15.

<sup>17</sup> Siehe z. B. der niedersächsische Rückgriffspakt, abrufbar unter: [https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/uber\\_uns/presse/presseinformationen/die-zahlungsmoral-unterhaltspflichtiger-verbessern--land-und-kommunale-spitzenverbaende-unterzeichnen-den-niedersaechsischen-rueckgriffspakt-176728.html](https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/presse/presseinformationen/die-zahlungsmoral-unterhaltspflichtiger-verbessern--land-und-kommunale-spitzenverbaende-unterzeichnen-den-niedersaechsischen-rueckgriffspakt-176728.html) (Abruf vom 30.6.2023); siehe auch: Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Gökay Akbulut, Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion die Linke, BT-Drs. 20/6604 vom 11.5.2023, S. 5.

<sup>18</sup> So z. B. in Bayern und Nordrhein-Westfalen mit den Landesämtern für Finanzen. Übersicht zur Organisation in den einzelnen Ländern in BT-Drs. 19/5164, S. 13 ff. Siehe auch den Ansatz des BMFSFJ, eine gut funktionierende Rechts- und Fachaufsicht zu fördern, BT-Drs. 19/5164, S. 21; Organisatorische Vorschläge zur Verbesserung des Rückgriffs: BT-Drs. 19/3960, S. 14, 15.

<sup>19</sup> Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EuUnthVO), EU-Abl. 2009, Nr. L 7, S. 1.

<sup>20</sup> Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23.11.2007 (HUÜ 2007), EU-Abl. 2011, Nr. L 192, S. 51.

(HUP<sup>21</sup>) festgelegt. Fragen der internationalen Zuständigkeit zur Erwirkung von Unterhaltsentscheidungen sind in Art. 3 ff. EuUnthVO enthalten. Ihre Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung sowie die Inanspruchnahme von Rechtshilfe zur Durchführung dieser Verfahren werden sowohl in der EuUnthVO (Kap. IV und VII) als auch im HUÜ 2007 (Kap. V. und III.) behandelt. Mit den kollisionsrechtlichen Aspekten des Unterhaltsregresses befassen sich Art. 10 und 11 Buchst. f) HUP.

Geschichtlich führt der Erlass von besonderen Vorschriften in Bezug auf die Geltendmachung von Unterhalt durch öffentliche Einrichtungen zunächst in die 1970er Jahre und die Verabschiedung der beiden Haager Unterhaltsübereinkommen von 1973 zurück.<sup>22</sup> Diese waren allerdings stark von der zurückhaltenden Haltung der Teilnehmer der *special commission* der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vom März 1973<sup>23</sup> geprägt, die Sorge um den Schuldnerschutz hatten. Später betonte der EU-Gesetzgeber in Erwägungsgrund 14 EuUnthVO, dass in dieser Verordnung vorgesehen werden sollte, *»dass der Begriff »berechtigte Person« für die Zwecke eines Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung auch öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen umfasst, die das Recht haben, für eine unterhaltsberechtigzte Person zu handeln oder die Erstattung von Leistungen zu fordern, die der berechtigzten Person anstelle von Unterhalt erbracht wurden. Handelt eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung in dieser Eigenschaft, so sollte sie Anspruch auf die gleichen Dienste und die gleiche Prozesskostenhilfe wie eine berechtigte Person haben.«*

Mit dieser Absichtserklärung, die in Art. 64 EuUnthVO umgesetzt wurde, formalisierte der europäische Gesetzgeber seinen Willen, nicht nur die Unterhaltsgeltendmachung durch natürliche Personen, sondern auch durch sog. *»öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen«*<sup>24</sup> zu fördern. Der Wortlaut des Erwä-

---

<sup>21</sup> Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23. 11. 2007 (HUP), EU-Abl. 2009, Nr. L 331, S. 17.

<sup>22</sup> Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. 10. 1973 (HVollstrÜ 1973), BGBl. 1986, II, S. 825; Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2. 10. 1973 (HUnthÜ 1973), BGBl. 1986 II, S. 837.

<sup>23</sup> Die *special commission* tagte in Den Haag im März 1973 und bereitete zwei Übereinkommensentwürfe, die als Grundlage für die Redaktion beider Haager Unterhaltsübereinkommen von 1973 dienten.

<sup>24</sup> Nachfolgend werden gleichbedeutend die Begriffe *»öffentliche Träger«* und *»öffentliche Einrichtungen«* aus redaktionellen Gründen verwendet. Damit sind stets die im internationalen Recht etwas aufwendig bezeichneten *»öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen«* gemeint.

gungsgrundes 14 zeigt aber zugleich, dass eine vollumfassende Gleichstellung letzterer mit natürlichen Personen politisch nicht erreicht werden konnte. Dort ist insbesondere lediglich von »Anträgen auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung« die Rede. Einen ähnlichen Ansatz verfolgt Art. 36 HUÜ 2007. Es gilt daher, die noch bestehenden rechtlichen Schwächen des grenzüberschreitenden Unterhaltsregresses durch die deutschen Unterhaltsvorschussstellen, die solche öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen darstellen,<sup>25</sup> herauszuarbeiten sowie unter Berücksichtigung rechtspolitischer und rechtsvergleichender Aspekte zu untersuchen, wie die grenzüberschreitende Heranziehung barunterhaltspflichtiger Personen gem. § 7 UVG verbessert werden könnte. Die rechtliche Komplexität der Materie ergibt sich auch aus der Besonderheit, dass im Rahmen des Unterhaltsregresses öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Vorschriften aufeinandertreffen und nicht immer harmonieren.<sup>26</sup> Das Thema wurde möglicherweise deswegen in der Vergangenheit in nur wenigen Monographien wissenschaftlich behandelt.<sup>27</sup> Außer den Entscheidungen des EuGH<sup>28</sup> zur Frage der internationalen Zuständigkeit bei Klagen öffentlicher Einrichtungen auf Unterhaltsfestsetzung existiert ebenfalls wenig höchstrichterliche Rechtsprechung in diesem Bereich.<sup>29</sup> In Aufsätzen bleibt das Thema oft Praktikerkreisen

---

<sup>25</sup> Bereits in den 1990er Jahren: Brückner, Unterhaltsregress im internationalen Privat- und Verfahrensrecht, S. 96 m. w. N. (nachfolgend zitiert: Brückner, Unterhaltsregress); Andrae, FPR 2013, S. 38, 40; Martiny, FamRZ 2014, S. 430; Aktueller: BeckOGK/Wurmnest, Art. 64 EuUnthVO, Rn. 5-7; MüKo-FamFG/Lipp, Art. 64 EuUnthVO, Rn. 6; Geimer/Schütze/Hilbig, Intern. Rechtsverkehr, Art. 64 EuUnthVO, Rn. 8; Rauscher/Andrae, Art. 64 EuUnthVO, Rn. 1ff.

<sup>26</sup> Verwilghen, Erläuternder Bericht zum HVollstrÜ 1973, Rn. 87: Verwilghen spricht von einem »rapport de droit triangulaire.«

<sup>27</sup> Siehe Brückner, Unterhaltsregress (*a. a. O.* Fn. 25); Martiny, Unterhaltsrang und -rückgriff I und II. Beide befassen sich u. a. eingehend mit dem Begriff des Rückgriffs bzw. des Regresses und seiner rechtlichen Gestaltung. Aktueller befasst sich Cook mit der sozialwissenschaftlichen Perspektive der Leistung von Unterhaltersatzleistungen in »The failure of child support: Gendered Systems of Inaccessibility, Inaction and Irresponsibility.«

<sup>28</sup> EuGH, Urt. v. 15.1.2004, C-433/01 (Freistaat Bayern./Blijdenstein), Slg. 2004, I-981 = EuZW 2004, S. 277; EuGH, Urt. v. 17.9.2020, C-540/19 (WV./Lkr. Harburg), NJW 2020, S. 3229 nach Vorlage vom BGH, Beschl. v. 5.6.2019, FamRZ 2019, S. 1340, Rn. 27.

<sup>29</sup> Zum HUP hat der EuGH bisher lediglich zwei Entscheidungen erlassen: EuGH, Urt. v. 7.6.2018, C-83/17 (KP./LO), FamRZ 2018, S. 1503; EuGH, Urt. v. 20.9.2018, C-214/17 (Mölk./Mölk), FamRZ 2018, S. 1753.

vorbehalten.<sup>30</sup> In einer 2023 veröffentlichten Studie der EU-Kommission<sup>31</sup> wird allerdings betont, dass die Unterhaltsdurchsetzung durch öffentliche Träger eine der Herausforderungen darstellt, die durch die Einführung der EuUnthVO noch nicht vollständig gelöst wurden. Vor diesem Hintergrund liegt der Fokus der nachfolgenden Ausführungen darin, eine Lücke zu schließen. Es werden zunächst die rechtlichen Hürden herausgearbeitet, mit denen Unterhaltsvorschussstellen auf dem Weg zur Anspruchsdurchsetzung konfrontiert sind (Kapitel 1). Dies umfasst insbesondere die Fragen der außergerichtlichen Berechnung und Sicherung des Erstattungsanspruchs, der Herbeiführung eines vollstreckbaren Unterhaltstitels über diesen Anspruch sowie der Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln durch öffentliche Träger. Die für die Begründung von Unterhaltsansprüchen entscheidende Frage der Abstammung muss aus Gründen der Übersichtlichkeit ausgeklammert werden. An dieser Stelle wird jedoch betont, dass die grenzüberschreitende Abstammungsbegründung, die bisher im internationalen Recht nicht harmonisiert ist,<sup>32</sup> eine hohe Hürde auf dem Weg zur Unterhaltsdurchsetzung darstellt. Sodann werden Vorschläge für eine Verbesserung des Rechtsrahmens *de lege lata* und *de lege ferenda* entwickelt (Kapitel 2).

---

<sup>30</sup> Waltermann, NJW 1996, S. 1644; Kuntze, FPR 2011, S. 166 ff.; Schlauß, JAmt 2020, S. 611 ff.; Jäger-Maillet, JAmt 2018, S. 367 ff.; Rien, NZFam 2021, S. 23 ff.

<sup>31</sup> Goubet/Buckingham/Jacob/Wells-Greco/Liger, Study on the application of the Regulation (EU) No 4/2009, S. 14, abrufbar unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/c28893e5-da76-11ed-a05c-01aa75ed71a1/language-en> (Abruf vom 4. 2. 2024).

<sup>32</sup> Am 7. 12. 2022 stellte die Europäische Kommission einen Entwurf für eine europäische Abstammungsverordnung vor: siehe KOM (2022) 695: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats. Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat außerdem eine Arbeitsgruppe zum Thema IPR im Zusammenhang mit der Abstammung von Kindern, insbesondere im Rahmen von Leihmutterchaftsvereinbarungen gegründet: [www.hcch.net/fr/projects/legislative-projects/parentage-surrogacy](http://www.hcch.net/fr/projects/legislative-projects/parentage-surrogacy) (Abruf vom 30. 6. 2023).